

Satzungen

Abwasserverband der Gemeinden
Wohlen-Villmergen-Waltenschwil

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Abwasserverband Wohlen-Villmergen-Waltenschwil", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss den §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesez) vom 19. Dezember 1978 sowie gestützt auf § 12 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977.

Der Verband hat seinen Sitz in Wohlen.

§ 2 Zweck

Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden.

Der Verband betreibt und unterhält auf dem Gebiet der Gemeinde Wohlen eine 1974 in Betrieb genommene mechanisch-biologische Abwasserreinigungsanlage (ARA). Er ist befugt, sie den Erfordernissen entsprechend zu erweitern und auszubauen.

Der Verband unterhält ferner das Hochwasserentlastungsbauwerk im Areal der Abwasserreinigungsanlage sowie die Auslaufkanäle bis zum Vorfluter.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Wohlen, Villmergen und Waltenschwil an.

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräte aller angeschlossenen Verbandsgemeinden, der Aenderung der Satzungen und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 4 Eigentumsverhältnisse

Die Verbandsanlagen gemäss § 2 sind Eigentum des Verbandes.

Die Zulaufkanäle bleiben Eigentum der einzelnen Verbandsgemeinden.

§ 5 Abgabehoheit

Die Anschluss- und Benützungsgebühren sowie Erschliessungsbeiträge für Abwasseranlagen stehen denjenigen Gemeinden zu, in deren Gebiet die angeschlossenen Liegenschaften liegen.

Für Liegenschaften, die an ein Kanalisationsnetz einer anderen Gemeinde angeschlossen werden, gilt das Abwasserreglement derjenigen Gemeinde, die das Abwasser aufnimmt.

II. Organisation

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. die Kontrollstelle

§ 7 Vorstand

Die Wahl der Mitglieder für eine Amtsperiode erfolgt durch die nach der Gemeindeordnung zuständigen Organe.

Im Vorstand ist die Gemeinde Wohlen mit 5 Mitgliedern, Villmergen mit 3 und Waltenschwil mit 1 Mitglied vertreten.

§ 8 Konstituierung:

Der Vorstand konstituiert sich zu Beginn jeder Amtsperiode selbst. Vertreter der Betriebsleitung wohnen den Sitzungen ohne Stimmrecht bei.

§ 9 Einberufung, Beschlussfassung:

Der Präsident beruft den Vorstand ein, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der Präsident hat den Stichtscheid. Im übrigen bleiben die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes vorbehalten.

§ 10 Aufgaben:

Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Erwerb, Veräusserung, Abtretung und Abtausch von Grundstücken und Rechten, bauliche Erweiterungen, Renovationen, Reparaturen und andere Investitionen sowie Begründung von Dienstbarkeiten
- b) Abschluss von Verträgen mit Dritten und Nachbargemeinden bezüglich Abnahme von Abwasser zwecks Reinigung in der Sammelkläranlage
- c) Erteilung von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen, Einholen von Gutachten und Expertisen

- d) Sicherstellung der Finanzierung von Bauvorhaben, die von den Mitgliedsgemeinden nach § 16 beschlossen worden sind, Einforderung der Baukostenanteile und Einkaufsbetreffnisse von den Gemeinden, Aufnahme von Darlehen und Anleihen
- e) Genehmigung von Bauprojekten und Detailplänen bei Erweiterung oder Umbau der ARA zuhanden der Gemeindeversammlungen bzw. des Einwohnerrates
- f) Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, wobei die staatliche Submissionsverordnung zu beachten ist
- g) Wahl der Betriebsleitung und des Betriebspersonals sowie Festsetzung der Anstellungsbedingungen
- h) Erlass von Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen
- i) Genehmigung der Bauabrechnung und der jährlichen Betriebsrechnungen
- k) Aufstellung des jährlichen Voranschlages und Anforderung der Betriebskostenanteile von den Verbandsgemeinden
- l) Festsetzung von Bedingungen und Auflagen für den Anschluss von nicht-häuslichem Abwasser an das Kanalnetz der Verbandsgemeinden
- m) Erstattung des Jahresberichtes zuhanden der Verbandsgemeinden und der Aufsichtsbehörde
- n) Vertretung des Verbandes nach aussen in Rechtsstreitigkeiten und Prozessen jeder Art sowie bei der Einleitung und Durchführung von Expropriationen

Der Vorstand kann zur Vorbereitung und für den Vollzug seiner Geschäfte einen Ausschuss einsetzen.

§ 11 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt, wer für den Verband zeichnet. Die Zeichnungsbe-

rechtigten vertreten den Verband nach aussen.

§ 12 Entschädigungen

Die Sitzungsteilnehmer beziehen zu Lasten des Verbandes ein Sitzungsgeld.

Der Präsident erhält ausserdem eine alljährliche, entsprechend dem Arbeitsaufwand festzusetzende Pauschalentschädigung.

§ 13 Betriebsleitung

Der Betriebsleitung (technischer Betrieb, Buchhaltung, Administration) obliegt die Betriebs- und Rechnungsführung nach den Beschlüssen des Vorstandes. Sie bereitet die vom Vorstand zu beschliessenden Geschäfte vor, stellt Anträge hierzu und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes.

Die Betriebsleitung ist für diese Dienste nach Massgabe der Selbstkosten vom Verband zu entschädigen.

§ 14 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden, der vom Gemeinderat aus den Mitgliedern der Finanzkommission auf deren Amtsdauer gewählt wird. Die Kontrollstelle, die sich selbst konstituiert, prüft die jährlichen Betriebsrechnungen zuhanden des Vorstandes. Die Rechnungen werden alsdann vom Gemeindeinspektorat geprüft und genehmigt.

§ 15 Antrags- und Auskunftsrecht

Zehn Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen. Ein Vertreter der Antragssteller ist auf Verlangen

zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

Jeder Stimmberechtigte des Verbandsgebietes und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nichtvertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

Voranschläge, Rechnungen und Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

III. Erweiterung oder Umbau der ARA

§ 16 Einkauf und Erweiterung der Anlage

Die Gemeinden haben sich nach dem folgenden Schlüssel eingekauft:

Wohlen	325 l/s	65,0 %
Villmergen	152 l/s	30,4 %
Waltenschwil	23 l/s	<u>4,6 %</u>
		100,0 %
		=====

Eine Erweiterung oder der Umbau der ARA erfolgt aufgrund eines von den Verbandsgemeinden beschlossenen und von den kantonalen Instanzen genehmigten Projektes. Die Gemeinden beschliessen ihre Anteile an den Anlagekosten.

§ 17 Kostenverteilung

Die Kosten für die Erweiterung und den Umbau werden auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis zur Summe der im Bereiche ihres generellen Kana-

lisationsprojektes (unabhängig davon, ob an die Kanalisation angeschlossen oder nicht) vorhandenen Einwohner und auf Einwohnereinheiten umgerechnete Industriegleichwerte verteilt.

IV. Betrieb

§ 18 Grundsätze

Die Werkanlagen sind fach- und vorschriftsgemäss zu betreiben und zu unterhalten.

Die Abwässer sind der ARA im Schwemmsystem zuzuleiten. Unverschmutztes kontinuierlich anfallendes Abwasser ist den Anlagen möglichst nicht zuzuführen. Vorbehalten sind besondere Vorschriften über die Vorreinigung von schädlichen Abwässern insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben.

§ 19 Pflichten der Gemeinden

Die angeschlossenen Gemeinden verpflichten sich, ihr Kanalisationsnetz dauernd in fachgemässigem Zustand zu halten und Störungen, welche den Bestand und den Betrieb der verbandseigenen Anlagen beeinträchtigen können, unverzüglich zu beheben.

Die Anschlüsse für häusliche Abwässer durch Gemeindekanalisationen an die verbandseigenen Anlagen sind dem Verband jährlich zu melden. Alle andern Anschlüsse (z. B. für gewerbliche und industrielle Abwasser) bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch den Vorstand. Projekte hierfür sind in der Regel mit dem Baugesuch dem Gemeinderat zuhanden des Vorstandes einzureichen.

Diese Vorschriften gelten sinngemäss auch, wenn durch Umbauten oder Betriebsumstellungen bei schon bestehenden Anschlüssen eine Veränderung des zugeleiteten Abwassers nach Menge oder Zusammensetzung eintritt oder zu erwarten ist. Vom Vorstand beschlossene Bedingungen und Auflagen

(Vorreinigungen usw.) sind von den Gemeinderäten in die Baubewilligung und in die Kanalisationsanschlussbewilligung aufzunehmen.

Die Kanalisationsreglemente der Gemeinden dürfen nichts enthalten, was den vom Verband erlassenen Vorschriften widerspricht.

§ 20 Kontrollrecht

Der Verband bzw. seine beauftragten Organe sind berechtigt, die Gemeindekanalisationen und die angeschlossenen Abwasseranlagen jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand zu überprüfen.

§ 21 Haftung

Die Gemeinden und Privaten haften für allfällige Schäden an den Verbands- und den gemeinsam benützten Gemeindeanlagen infolge Missachtung der einschlägigen Vorschriften.

§ 22 Betriebskostenverteilung

Die Kosten des Betriebes, des Unterhaltes (inbegriffen Rücklagen für Erneuerungen und Verbesserungen) und der Betriebsleitung werden auf die angeschlossenen Verbandsgemeinden grundsätzlich im Verhältnis der zugeführten massgebenden Abwassermengen des Vorjahres verteilt. Die Ermittlung der massgebenden Abwassermengen wird vom Vorstand, im Einvernehmen mit den Gemeinderäten, in einem besonderen Regulativ festgelegt.

Für Mehraufwendungen bei abnormal verschmutztem Abwasser oder für stossweise zugeführte grosse Abwassermengen können von den Verbandsgemeinden Zuschläge entsprechend der Mehrbelastung der Verbandsanlagen erhoben werden. Für diese Auslagen steht den Verbandsgemeinden das Rückgriffsrecht gegen die Privaten zu.

Für die Verteilrechnung werden von den Brutto-Betriebskosten allfällige Einnahmen für die Reinigung der Abwässer Dritter abgezogen.

§ 23 Rechnungsjahr, Fälligkeit

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand orientiert die Gemeinderäte bis zum 15. September über den voraussichtlichen Anteil an den Betriebskosten des folgenden Rechnungsjahres.

Diese Anteile werden je nach Bedarf, d. h. auf Anforderung hin, zur Zahlung an den Verband fällig.

§ 24 Verbindlichkeiten des Verbandes

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen; in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Verteilungsschlüssels gemäss § 22.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Aufsicht, Beschwerden

Die Anlage untersteht der technischen Aufsicht des Baudepartementes. Im übrigen unterliegt der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften für die Gemeindegesetzgebung. Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss § 43 EG GSchG und § 105 Gemeindegesetz Beschwerde geführt werden.

§ 26 Austritt

Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde kann frühestens auf den Zeitpunkt einer neuen Ausbautappe und unter Beachtung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen. Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Ihre Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

Im übrigen gilt § 82 Abs. 1 des Gemeindegesetzes.

§ 27 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kommt durch übereinstimmenden Beschluss

der Gemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräte der Verbandsgemeinden zustande. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Für die Liquidation trifft der Regierungsrat die erforderlichen Anordnungen.

§ 28 Aenderung der Satzungen

Die Satzungen können auf Vorschlag des Vorstandes mit Beschluss der Gemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräte der Verbandsgemeinden ganz oder teilweise geändert werden. Aenderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten - unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräte der Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat - am 1. Juli 1985 in Kraft.

Die Statuten des Abwasserverbandes Wohlen-Villmergen-Waltenschwil vom 16. Oktober 1969 sind aufgehoben.

Vom Vorstand genehmigt am 22. August 1984.

Der Präsident:


B. Hegi

Die Betriebsleitung:


H. Tanner

Von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt:

in Wohlen am 25. Februar 1985

in Villmergen am 7. Dezember 1984

in Waltenschwil am 30. November 1984

Mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am: 18. 4. 1985
DER VORSTEHER DES BAUDEPARTEMENTES

 DS